

Veröffentlicht am: 18.12.2017

In Kraft ab: 01.01.2018

## 1. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar vom 29.06.2015

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) und des § 7 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom 28.09.2017 beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Für die Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 468,46 € pro Monat je zugewiesenem Platz festgesetzt.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wismar, den 04.10.2017

Dienstsiegel

gez.  
Thomas Beyer  
Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.